

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung Erster Förderaufruf zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 2. Mai 2018

Der Förderaufruf erfolgt gemäß Nummer 5.3 der Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 2. Mai 2018 (BAnz AT 04.05.2018 B1) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Richtlinie gilt für diesen Förderaufruf vollumfänglich. Im Folgenden werden die Fristen und Rahmenbedingungen des Antragsverfahrens gemäß Nummer 5.4 der Richtlinie konkretisiert. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem der Antragstellung die Einreichung einer aussagekräftigen Projektskizze vorgelagert ist.

1 Projektskizze

Interessierte Antragsberechtigte gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie (Jobcenter im Sinne von § 6d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) können spätestens bis zum 4. Juli 2018 aussagekräftige Projektskizzen bei der Fachstelle rehapro einreichen:

Fachstelle rehapro
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Wasserstraße 217
44799 Bochum
E-Mail: fachstelle-rehapro@kbs.de

Details zur Einreichung der Projektskizzen können der Internetseite www.modellvorhaben-rehapro.de entnommen werden.

In der Projektskizze sind gemäß Nummer 2.1 und 5.4.1 der Richtlinie insbesondere

- die Projektidee,
- die vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen zur Erreichung des Zuwendungszwecks,
- ihr Innovationspotenzial,
- die Möglichkeiten zur Verfestigung des gewählten Konzepts,
- die geplanten Umsetzungspartner,
- der Arbeits- und Zeitplan und
- eine nach abgrenzbaren Aufgaben und Positionen sowie nach Kalenderjahren aufgegliederte Finanzplanung darzustellen.

Die Projektskizze wird für den Rechtskreis SGB II durch die Fachstelle rehapro inhaltlich bewertet und für den Rechtskreis SGB VI durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Grundsatz- und Querschnittsbereich. Anschließend wird die Rückmeldung zur Projektskizze durch die Fachstelle rehapro versandt. In dieser wird ein konkretes Fristende zur Einreichung des Förderantrags mitgeteilt. Eine positive Rückmeldung zur Projektskizze begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Projektskizzzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise für diesen Förderaufruf nicht mehr berücksichtigt werden. Projektskizzzen, die vor dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, führen gegebenenfalls zu einer früheren Rückmeldung und Aufforderung zur Einreichung des Förderantrags durch die Fachstelle rehapro.

2 Förderantrag

Förderanträge können gemäß Nummer 5.4.2 der Richtlinie innerhalb von zwei Monaten ab der positiven Rückmeldung zur Projektskizze bei der Fachstelle rehapro eingereicht werden. Mit der Rückmeldung und der Aufforderung zur Antragstellung teilt die Fachstelle rehapro das konkrete Fristende zur Einreichung des Förderantrags mit.

Details zur Einreichung des Förderantrags können der Internetseite www.modellvorhaben-rehapro.de entnommen werden.

Der Förderantrag wird von der Fachstelle rehapro formal und zuwendungsrechtlich geprüft. Die Modellprojekte werden für den Rechtskreis SGB II durch die Fachstelle rehapro fachlich-inhaltlich geprüft und für den Rechtskreis SGB VI durch die DRV Bund, Grundsatz- und Querschnittsbereich.

Im Anschluss bündelt die Fachstelle rehapro für jedes Modellprojekt die Prüfungsbestandteile in einer Gesamtempfehlung und übermittelt diese an den vom BMAS einberufenen Beirat rehapro. Dieser bewertet in der anschließenden Beiratssitzung die Modellprojekte und gibt eine eigenständige Empfehlung ab.

Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtempfehlung der Fachstelle rehapro und der Empfehlung des Beirats rehapro im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die grundsätzliche Förderfähigkeit des jeweiligen Modellprojekts. Entsprechend der Entscheidung des BMAS erlässt die Fachstelle rehapro einen Zuwendungsbescheid.

Förderanträge, die nach dem von der Fachstelle rehapro mitgeteilten Fristende eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Förderanträge, die vor diesem Fristende eingehen, führen zu einer früheren Antragsprüfung. Sollte eine nennenswerte Anzahl von Anträgen frühzeitig eingehen, prüft das BMAS, ob eine vorgezogene Bewertung durch den Beirat rehapro möglich ist.

3 Zusammenarbeit mehrerer Antragsberechtigter

Bei der Zusammenarbeit von mehreren Jobcentern oder mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Nummer 6.4.1 der Richtlinie) reicht der Antragsberechtigte, der die Koordinierung des Modellprojekts übernimmt, eine inhaltlich abgestimmte Projektskizze für alle beteiligten Antragsberechtigten ein. In der Projektskizze müssen die einzelnen Teilprojekte des Verbundprojekts und ihre jeweilige Finanzplanung dargestellt sein.

Mit Einreichung der Förderanträge sind eine gemeinsame, inhaltlich identische Projektbeschreibung und eine Verbundvereinbarung aller beteiligten Antragsberechtigten vorzulegen. Jeder der beteiligten Antragsberechtigten stellt einen eigenständigen Zuwendungsantrag, mit dem er die jeweils benötigten Fördermittel zur Durchführung des Modellprojekts beantragt. Der Antragsberechtigte, der die Koordinierung des Modellprojekts übernimmt, beantragt darüber hinaus für alle übergreifenden Aufgaben, die nicht den einzelnen Antragsberechtigten zuzuordnen sind, die entsprechenden Fördermittel.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Nummer 6.4.2 der Richtlinie erfolgt die Antragstellung analog.

4 Beginn und Dauer der Modellprojekte

Die ersten Modellprojekte sollen voraussichtlich zum November 2018 bewilligt werden und können dann beginnen. Sollte für frühzeitig eingehende Förderanträge eine vorgezogene Bewertung durch den Beirat rehapro erfolgen, können gegebenenfalls auch die Förderentscheidungen durch das BMAS zügiger getroffen und die Modellprojekte früher begonnen werden.

Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre.

5 Weitere Förderaufrufe

Das BMAS plant weitere Förderaufrufe. Der zweite Förderaufruf wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2019 erfolgen.

6 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite www.modellvorhaben-rehapro.de eingestellt.

Die Fachstelle rehapro hat zudem eine Hotline für Informationen und Fragen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren eingerichtet:

Telefon: 02 34 3 04-8 32 88

Berlin, den 2. Mai 2018

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Andreas Flegel